



Eilmeldung bezüglich des Karfreitags

Zur bekannten medialen Berichterstattung betreffend „Karfreitag“ informiert die younion über die wesentlichsten Änderungen, die sich für die Bediensteten der Gemeinde Wien ergeben:

Bekanntlich hat der Europäische Gerichtshof in seinem „Karfreitags-Urteil“ die Möglichkeit aufgezeigt, dass der Karfreitag generell für alle ArbeitnehmerInnen ein Feiertag sein könnte und so die beanstandete Diskriminierung beseitigt wäre.

Die Bundesregierung hat sich jedoch politisch zu einem anderen Weg entschlossen. Sie hat entschieden, die vom EuGH festgestellte Diskriminierung so zu lösen, dass der Karfreitag für die ArbeitnehmerInnen generell kein Feiertag sein soll. Die Festlegungen der Bundesregierung wurden im Nationalrat bereits beschlossen (Änderungen u.a. des Arbeitsruhegesetzes, Kundmachung erfolgt demnächst, alle Angaben Stand: 18.3.2019). Die beschlossenen Änderungen haben für die Bediensteten der Gemeinde Wien unterschiedliche Auswirkungen.



Allgemein gilt für die Bediensteten der Gemeinde Wien:

Der Erlass, der die Arbeitszeit am Karfreitag sowie am 24. und 31. Dezember regelt (Erlass vom 21. November 2018 betreffend Arbeitszeitflexibilisierung, Zl. MPRGDL-989154/2018) gilt unverändert. Demzufolge bleiben an diesen Tagen die Sonderregeln zur Arbeitszeit (Tagessoll gilt mit 4,5 Stunden als erbracht bzw. Dienstende bei fixer Arbeitszeit ist 12.00 Uhr) für jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht im Journal-, Turnus-, Wechsel- oder Schichtdienst verwendet werden, erhalten.

Das bedeutet für die Bediensteten in den Kindergärten:

Der Karfreitag ist somit ein ganz normaler Arbeitstag. Im Ausgleich dafür ist der 24.12. ein freier Tag, an dem die Bediensteten der Verwaltung bis 12 Uhr Dienst zu versehen haben.

Der Karfreitag wird kein Feiertag mehr für Angehörige der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Evangelisch-methodistischen Kirche sein. Daher ist der Karfreitag für Angehörige dieser Glaubensrichtungen ein normaler Arbeitstag. Der Erlass betreffend Dienstfreiheit städtischer Bediensteter vom 4. September 1998 (Zl. MD-1679-1/98) wird noch rechtzeitig vor dem heurigen Karfreitag angepasst.

Wie bisher können Lehrlinge den Karfreitag gemäß § 7 der Dienstvorschrift für Lehrlinge einarbeiten.

Ihr SoFair-FSG Team

Margit Pollak

Astrid Konzett-Rauscher